Nachteilsausgleich – die neue Zauberformel?

In einer zweiteiligen Serie beleuchtet das SBH-Heft den «Nachteilsausgleich». Mit diesem sollen beeinträchtigte Kinder die gleichen Leistungen erbringen können wie ihre Klassenkolleginnen und -kollegen. Im ersten Teil vermitteln wir das Grundverständnis und im zweiten Teil (in der nächsten Ausgabe) erfahren Sie die konkrete Vorgehensweise.

Allerorts hören wir zurzeit von «Nachteilsausgleich», wenn es um (schulische) Anforderungen und Leistungserwartungen an behinderte Menschen geht. Eine Zauberformel?

Zwei Beispiele aus dem schulischen Leben

Leandro hat eine Spina bifida. Er besucht die Schulen integriert, ist jetzt in der 5. Klasse. Leandro kann im Schulstoff in den Sprachfächern mit grosser Anstrengung folgen, in den Mathematikfächern hat er erhebliche Schwierigkeiten, den Stoff zu verstehen. Geometrie ist für ihn ein Gräuel. Eine besondere Stärke von ihm sind die motorischen Fertigkeiten. Mit grösster Geschicklichkeit kann er auch von seinem Rollstuhl aus an vielen Bewegungsaufgaben teilnehmen, er besucht den regulären Turnunterricht.

Andrijana hat eine hohe Querschnittslähmung. Sie ist in der 6. Klasse. Andrijana kann allen Schulfächern gut folgen, versteht den Stoff mit Leichtigkeit. Sie erzielt gute Noten, gerät aber in Aufgaben, die unter Zeit zu erfolgen haben, ins Hintertreffen, da sie in ihrer Handmotorik stark eingeschränkt ist. So erzielt sie in Geometrieaufgaben ungenügende Noten, obwohl sie die Aufgaben gut versteht. Andrijana ist gut in der Klasse integriert, hat Freundinnen, tut sich aber schwer, Hilfe zu holen und anzunehmen.

Nachteilsausgleich für Leandro und Andrijana?

Kommt für die beiden Lernenden ein Nachteilsausgleich in Frage? Klären wir zunächst, was darunter verstanden wird:

Es geht beim Nachteilsausgleich um den Ausgleich behinderungs-, und körperfunktionsbedingter Ausfälle bei gleichbleibenden kognitiven Anforderungen und Leistungszielen. Damit wird ausgedrückt, dass es sich nicht um Prüfungserleichterungen handelt, sondern um faire Arrangements, um trotz eingegrenzter körperlicher Schwierigkeiten die gleichen Leistungen wie die Mitlernenden zu erbringen. Beim Nachteilsausgleich geht es nicht um das He-

Zur Autorin

Susanne Schriber, Prof. Dr., Studiengang Sonderpädagogik, Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik Pädagogik bei Körper- und Mehrfachbehinderungen Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik, Schaffhauserstrasse 239, Postfach 5850, 8050 Zürich, www.hfh.ch

runterschrauben von Lernzielen. Sondern um das Festlegen eines anderen Weges zum Lernziel.
Massnahmen des Nachteilsausgleichs betreffen meist Leistungsaufgaben, die mit Noten beurteilt werden, also etwa Hausaufgaben, Prüfungen, Schul- und Ausbildungsabschlüsse.

Die Auslese muss gerecht sein, deshalb ist die Prüfung für alle die gleiche: auf den Baum klettern!

Nur wenn das Lern- und Leistungsvermögen in einem oder mehreren Fächern nicht den Anforderungen des Lehrplans entspricht, werden die Ziele angepasst, erfolgt die Orientierung des Lehrens und Lernens also an individuellen Lernzielen. Fürs erste: Leandro ist mit Massnahmen des Nachteilsausgleiches nicht geholfen; für Andrijana aber wird ein Nachteilsausgleich dienlich sein.

Rahmenbedingungen für Nachteilsausgleich

Als rechtlicher Rahmen ist zunächst die Bundesverfassung zu nennen. Sie setzt in Artikel 8 die «Rechtsgleichheit aller» und hält fest, dass niemand diskriminiert werden darf. Das Gesetz sieht ferner Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vor. Das «Behindertengleichstellungsgesetz» (2002) konkretisiert den Auftrag des Artikels 8 der Bundesverfassung.
Als inhaltliche Rahmenbedingungen werden folgende drei Aspekte genannt:
Es liegt eine *klar definierte und diagnostizierte Funktionsstörung/Behinderung* vor. Offizielle Fachstellen wie Schulpsychologische Dienste oder Neuropädiatrische Zentren der Kinderspitäler sind dafür zuständig.
Massnahmen des Nachteilsausgleich werden immer *individuell festgelegt* und haben einen zeitlich definierten Rahmen, z.B. für ein Jahr bis zum nächsten Schulischen Standortgespräch/Runden Tisch, fürs nächste Semester usw.
Wie bereits erwähnt werden die Bildungsziele, die *kognitiven Ansprüche nicht gesenkt*. Es geht im Nachteilsausgleich also nie darum, «einfachere» Aufgaben einzusetzen.
Und um Missverständnissen vorzubeugen: Dispens ist kein Nachteilsausgleich. So nimmt Leandro so weit als möglich am regulären Turn- und Sportunterricht teil (auch ohne Formulierung von Nachteilsausgleich-Massnahmen); Andrijana ist vom Turnunterricht dispensiert und besucht anstelle dieser Stunden die Physiotherapie.

Einige Beispiele von Nachteilsausgleich

– Längere Zeitdauer (präzise definiert) für das Ablegen einer Prüfung
– Verwenden des PC mit Tastatur oder Spracheingabe anstelle von Hand zu schreiben

– Reduktion von Anzahl Übungen bei Hausaufgaben
– Mündliche statt schriftliche Prüfungen und Lernzielkontrollen
– Assistenz beim Schreiben von Prüfungsaufgaben
– Separates Zimmer beim Schreiben von Prüfungsaufgaben
– Persönlich festgelegte Pausenzeiten

Prinzipien des Nachteilsausgleichs

Was einfach klingt, ist in der konkreten Umsetzung gar nicht so eindeutig und klar. Vier Prinzipien können als Leitplanken für das Erarbeiten von Massnahmen zum Nachteilsausgleich dienlich sein:

Fairness: Sowohl der Lernende mit Funktionsbeeinträchtigung/Behinderung wie auch die Mitlernenden müssen sich fair behandelt fühlen. Erstere dürfen sich nicht benachteiligt fühlen, letztere dürfen nicht den Eindruck haben, der Lernende mit Beeinträchtigung werde bevorzugt.

Angemessenheit: Der Nachteilsausgleich soll nur jene Bereiche betreffen, die im engeren Sinne die Funktionsbeeinträchtigung betreffen; so viel wie notwendig, so wenig wie möglich. Der Nachteilsausgleich soll zudem verhältnismäss sein, will heissen, Aufwand und Ertrag müssen im schulischen Alltag in einem «vernünftigen» Mass stehen, die Umsetzung muss zumutbar, realistisch sein.

Vertretbarkeit: Die Massnahmen zum Nachteilsausgleich müssen von allen Mitgliedern eines Teams nachvollziehbar sein. Sie sollen hinter den Massnahmen «guten Gewissens» stehen und diese gegenüber anderen, z.B. Eltern von Mitlernenden oder Behördenmitgliedern, vertreten können.

Kommunikation: Massnahmen des Nachteilsausgleichs können das «Gerechtigkeits- und Gleichbehandlungsverständnis» von Mitlernenden in einer Klasse stark strapazieren. Von daher ist es wichtig, innerhalb der Gruppe der Mitlernenden klar zu begründen, dass die vermeintliche «besondere Behandlung» keine Bevorzugung ist.

Fazit für Leandro und Andrijana

Für Leandro werden Massnahmen zum Nachteilsausgleich nicht in Frage kommen. Er kann die schulischen Anforderungen und Leistungsziele nicht einlösen, auch wenn er besondere Hilfsmittel oder mehr Zeit fürs Lösen von Aufgaben bekäme. Für ihn werden individuelle Lernziele eine geeignete Massnahme sein, damit er in seinem Lernen motiviert bleibt: Für Geometrie werden einfachere Aufgaben zusammengestellt, er geht seinen eigenen Lernzielen nach und muss die Standards der Klasse und die Lehrplanziele in diesem Fach nicht erfüllen.

Für Andrijana drängen sich Massnahmen des Nachteilsausgleichs auf. So kann sie beispielsweise die Berechtigung erhalten, die Geometrieaufgaben mit einem speziellen Programm auf dem Computer zu lösen. Da dies zeitaufwändiger ist als das Zeichnen von Hand, bekommt sie – aufgrund einer gemeinsam getroffenen Vereinbarung – in Prüfungen einen Zeitzuschlag von 20 Minuten.

«Nachteilsausgleich» ist also keine «Zauberformel», sondern eine unter mehreren möglichen Massnahmen, um Lernende mit Beeinträchtigungen in der (schulischen) Integration zu unterstützen.

Weitere Fragen drängen sich auf: Wie ist vorzugehen, um einen Nachteilsausgleich zu erwirken? Was ist bei der Ausarbeitung eines Nachteilsausgleichs zu beachten? Wird ein Nachteilsausgleich im Zeugnis vermerkt?

Lesen Sie dazu Folge 2 zum Thema «Nachteilsausgleich» in der nächsten Ausgabe SBH 2/2015.